

Subject: FW: Ämterkonsultation (Frist 3. Juni 2024): Aussprachepapier Richtungsentscheid zur Eidgenössischen Volksinitiative "Wahrung der Schweizerischen Neutralität (Neutralitätsinitiative)"

Attachments: AsP EDA 20240527 Richtungsentscheid zur Neutralitätsinitiative StInSEPOS.docx

From: [REDACTED] SEPOS <[REDACTED]@sepos.admin.ch>
Sent: Monday, June 3, 2024 5:18 PM
To: Von Meiss Flavia EDA VONFL <flavia.vonmeiss@eda.admin.ch>
Cc: [REDACTED] SEPOS <[REDACTED]@sepos.admin.ch>; [REDACTED] GS-VBS <[REDACTED]@gs-vbs.admin.ch>; Pirker Benedikt EDA PIRBE <benedikt.pirker@eda.admin.ch>; _SEPOS-Aemterkonsultation <aemterkonsultation@sepos.admin.ch>; Dubach Roger EDA DBR <roger.dubach@eda.admin.ch>
Subject: AW: Ämterkonsultation (Frist 3. Juni 2024): Aussprachepapier Richtungsentscheid zur Eidgenössischen Volksinitiative "Wahrung der Schweizerischen Neutralität (Neutralitätsinitiative)"

Liebe Flavia

Besten Dank für die Konsultation des SEPOS (und die Vorkonsultation davor) zu diesem Geschäft.

Wir haben einige Anmerkungen und Vorschläge, insbesondere zu sicherheitspolitischen Aspekten des Themas, die wir im Text entsprechend umfassend angeführt und kommentiert haben. Aus unserer Sicht fehlt derzeit noch die Abbildung sicherheits- (und ein Stück weit auch aussen- und wirtschafts-)politischer Argumente in der Bewertung der Initiative und des Gegenvorschlag-Entwurfs. Bislang wird fast nur auf völkerrechtliche/juristische Argumente fokussiert, die besonders mit Blick auf den Diskurs rund um die Abstimmung zu kurz greifen.

Dabei ist uns besonders wichtig herauszustreichen, dass der Initiativtext und Gegenvorschlag, Ziff 2, eine klare Kursänderung und starke Einschränkung der Kooperationsmöglichkeiten bedeutet, die das AsP noch nicht benennt. Eine Zusammenarbeit nur unmittelbar vor oder bei einem Angriff verunmöglicht grösste Teile heutiger und geplanter Kooperation mit der Nato und faktisch auch Nachbarstaaten. Die Initiative geht hier über Neutralitätsrecht/Beitrittsfrage hinaus. Damit ist auch die Formulierung des Gegenvorschlags problematisch, würde er angenommen. Wir nennen entsprechend die Risiken für Verteidigungsfähigkeit und sicherheits- und technologierelevante Industriebasis.

Aus unserer Sicht ist weiterhin, aus den angemerkten Gründen und damit über die Argumentation im bisherigen AsP hinaus, eine Ablehnung ohne Gegenvorschlag zu verfolgen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen. Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse

[REDACTED]

[REDACTED]

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Staatssekretariat für Sicherheitspolitik SEPOS
Abteilung Strategie und Kooperation

Monbijoustrasse 51A, 3003 Bern

Tel. +41 [REDACTED]

Mob. +41 [REDACTED]

[REDACTED]@sepos.admin.ch

www.vbs.admin.ch

Von: Von Meiss Flavia EDA VONFL <flavia.vonmeiss@eda.admin.ch>

Gesendet: Montag, 27. Mai 2024 16:37

An: _BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _EDA-GS Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _GSEDI-Aemterkonsultation-BRGe <Aemterkonsultation-BRGe@gs-edi.admin.ch>; _GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; _SEPOS-Aemterkonsultation <aemterkonsultation@sepos.admin.ch>; _EDA-STG Europa <sts.europa@eda.admin.ch>; _EDA-DEZA Aemterkonsultationen <deza.aemterkonsultationen@eda.admin.ch>; _EDA-DV Aemterkonsultationen <dv.aemterkonsultationen@eda.admin.ch>; _GS-UVEK-Registratur <registratur@gs-uvek.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _SBFI-GQS Geschäftsplanung und Qualitätssicherung <gqs@sbfi.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _SIF-Aufträge <Auftraege@sif.admin.ch>; _EFV-Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaefte@efv.admin.ch>; _EPA-Gever <gever@epa.admin.ch>

Cc: Perrez Franz Xaver EDA PERFR <franz.perrez@eda.admin.ch>; Dubach Roger EDA DBR <roger.dubach@eda.admin.ch>; Pirker Benedikt EDA PIRBE <benedikt.pirker@eda.admin.ch>; Guillod Steeve Julien EDA GUSTE <steeve.guillod@eda.admin.ch>

Betreff: Ämterkonsultation (Frist 3. Juni 2024): Aussprachepapier Richtungsentscheid zur Eidgenössischen Volksinitiative "Wahrung der Schweizerischen Neutralität (Neutralitätsinitiative)"

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einem Antrag an den Bundesrat betreffend des Aussprachepapiers Richtungsentscheid zur Eidgenössischen Volksinitiative «Wahrung der Schweizerischen Neutralität (Neutralitätsinitiative)». Im Anhang finden Sie die folgenden Unterlagen:

- Beschlussdispositiv
- Aussprachepapier

Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

Montag, 3. Juni 2024.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an Flavia von Meiss (flavia.vonmeiss@eda.admin.ch) mit Kopie an Benedikt Pirker (benedikt.pirker@eda.admin.ch).

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüssen

Flavia von Meiss
Chefin Sektion Völkerrecht

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Direktion für Völkerrecht DV

Kochergasse 10, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 38 98
flavia.vonmeiss@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch



Bern, [Datum]

Entwurf (intern)

An den Bundesrat

Aussprachepapier

Richtungsentscheid zur Eidgenössischen Volksinitiative «Wahrung der Schweizerischen Neutralität (Neutralitätsinitiative)»

1. Ausgangslage

Am **X** hat der Bundesrat vom Start der Unterschriftensammlung für die eidgenössische Volksinitiative «Wahrung der Schweizerischen Neutralität (Neutralitätsinitiative)» Kenntnis genommen.¹ Er hat das EDA beauftragt, ihm drei Monate nach Einreichung der Initiative ein Aussprachepapier mit Vorgehensoptionen zu unterbreiten, damit der Bundesrat einen Richtungsentscheid zu den folgenden Punkten fällen kann: Gültigkeit, Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Volksinitiative, allfällige Unterbreitung eines direkten Gegenentwurfs oder indirekten Gegenvorschlags.

2. Wortlaut der Neutralitätsinitiative

Mit der Volksinitiative soll ein neuer Artikel 54a in die Bundesverfassung (BV)² mit folgendem Wortlaut aufgenommen werden:

Art. 54a Schweizerische Neutralität

¹ Die Schweiz ist neutral. Ihre Neutralität ist immerwährend und bewaffnet.

² Die Schweiz tritt keinem Militär- oder Verteidigungsbündnis bei. Vorbehalten ist eine Zusammenarbeit mit solchen Bündnissen für den Fall eines direkten militärischen Angriffs auf die Schweiz oder für den Fall von Handlungen zur Vorbereitung eines solchen Angriffs.

³ Die Schweiz beteiligt sich nicht an militärischen Auseinandersetzungen zwischen Drittstaaten und trifft auch keine nichtmilitärischen Zwangsmassnahmen gegen kriegsführende Staaten. Vorbehalten sind Verpflichtungen gegenüber der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) sowie Massnahmen zur Verhinderung der Umgehung von nichtmilitärischen Zwangsmassnahmen anderer Staaten.

⁴ Die Schweiz nutzt ihre immerwährende Neutralität für die Verhinderung und Lösung von Konflikten und steht als Vermittlerin zur Verfügung.

¹ EXEBRC ID 2015.0244 vom 13. März 2015. Vgl. auch die Vorprüfungsverfügung der Bundeskanzlei vom 25. Oktober 2022, BBl 2022 2694.

² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Bundesverfassung, SR 101).



3. Gültigkeit der Initiative

Die Neutralitätsinitiative erfüllt die Gültigkeitsanforderungen
(zu ergänzen nach BK-Notiz, zu Zustandekommen der Initiative).

4. Heutige Rechtslage

Die Schweizer Neutralität ist auf der Ebene des Völkerrechts verankert und findet auch in der Bundesverfassung Erwähnung. Ebenso enthält die Gesetzgebung Regelungen mit Bezug zur Neutralität.

4.1 Völkerrecht

Die erste offizielle Neutralitätserklärung wurde von der Eidgenossenschaft an der Tagsatzung von 1674 verkündet. Der Einmarsch der französischen Truppen in die Schweiz im Jahr 1798 besiegelte das Ende der Alten Eidgenossenschaft und gleichzeitig der damals praktizierten Neutralität. Die dauernde Neutralität entstand, als sich die Tagsatzung am 13. November 1813 von der französischen Vormundschaft los sagte und die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz erklärte. 1815 anerkannten die europäischen Grossmächte auf der Pariser Friedenskonferenz die immerwährende Neutralität zum ersten Mal völkerrechtlich.

Das Neutralitätsrecht entwickelte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts als Völkergewohnheitsrecht und wurde 1907 in zwei Haager Abkommen kodifiziert.³ Die Schweiz ist den Abkommen 1910 beigetreten. Seit der Verankerung der immerwährenden Neutralität der Schweiz in den Pariser Friedensverträgen 1815 und dem Beitritt der Schweiz zu den Haager Abkommen 1910 ist die Neutralität der Schweiz und damit auch das für die Schweiz anwendbare Neutralitätsrecht völkerrechtlich verbrieft.

Das Neutralitätsrecht findet nur Anwendung auf bewaffnete Konflikte zwischen Staaten, nicht bei internen bewaffneten Konflikten wie beispielsweise bei Bürgerkriegen.⁴ Es regelt zwischen dem Neutralen und den Konfliktparteien folgende Rechte und Pflichten.

Rechte:

- Das Recht des Neutralen auf Unverletzlichkeit des eigenen Territoriums. Den Kriegführenden ist es untersagt, Truppen, Munitions- oder Verpflegungskolonnen über das Gebiet eines neutralen Staats zu transportieren, sei es zu Land, auf dem Seeweg oder zu Luft (Insb. Art. 1 und 2 V. Haager Abkommen).
- Das Recht auf Selbstverteidigung, auch mit militärischen Mitteln (Art. 10 V. Haager Abkommen).
- Das Recht auf freien Wirtschaftsverkehr, solange dieser nicht militärischen Zwecken dient.

³ Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs (V. Haager Abkommen, SR 0.515.21), und Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekriegs (XIII. Haager Abkommen, SR 0.515.22).

⁴ Siehe auch die Ausführungen des Internationalen Gerichtshofs in *Licéité de la menace ou de l'emploi des armes nucléaires*, avis consultatif, C.I.J. Recueil 1996, S. 226, Rn. 88 f.



Pflichten:

- Das Verbot, sein Territorium zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst die Sicherstellung der Unverletzlichkeit des eigenen Territoriums innerhalb der Grenzen des Zumutbaren.
- Das Verbot der militärischen Unterstützung im bewaffneten Konflikt.
- Das Verbot der Lieferung von kriegsrelevanten Gütern aus staatseigenen Beständen. Sofern der private Export von kriegsrelevanten Gütern beschränkt wird, besteht ein Gleichbehandlungsgebot.
- Als Vorwirkung das Verbot, in Friedenssituationen als Neutraler Tatsachen zu schaffen, die die Einhaltung der Pflichten im Kriegsfall verunmöglichen. Insbesondere darf ein Neutraler keinem Militärbündnis mit Beistandspflichten beitreten und keine Stationierung von fremden Streitkräften zulassen.

Bereits 1907 ist es nicht gelungen, alle relevanten Aspekte der Neutralität in den Haager Abkommen zu kodifizieren.⁵ Seitdem hat sich die Neutralität durch die Praxis und Rechtsüberzeugung der Staaten als Völkergewohnheitsrecht weiterentwickelt. Zugleich sind seitdem auch neue Fragestellungen hinzugekommen, für in den Konventionen von 1907 keine spezifischen Regeln vorgesehen waren. Ein Beispiel dafür ist Rolle der Neutralität bei Cyberattacken.

Das Verhältnis von Sanktionen zum Neutralitätsrecht hat der Bundesrat über die Jahre immer wieder weiterentwickelt. Mit Beitritt der Schweiz zum Völkerbund 1920 verpflichtete sich die Schweiz zur Übernahme von den vom Völkerbund vorgesehenen wirtschaftlichen Sanktionen (sog. differenzielle Neutralität).⁶ Angesichts der dramatischen Ereignisse, die letztlich im Zuge des im bevorstehenden Zweiten Weltkrieg mündeten,⁶ beschloss die Schweiz 1938 aus neutralitätspolitischen Gründen auf Sanktionen zu verzichten (sog. integrale Neutralität).⁷ Die integrale Neutralität bestimmte das Verhalten der Schweiz während des Zweiten Weltkriegs und danach im Kalten Krieg. 1951 akzeptierte die Schweiz dann, sich insgeheim an der Embargopolitik gegen den kommunistischen Block zu beteiligen (CoCom-Embargo).⁸ Als 1989 die Berliner Mauer fiel, veränderte sich die Welt mit dem Ende des Kalten Krieges grundlegend. Im Folgejahr ergriff zudem der UNO-Sicherheitsrat Sanktionen gegenüber dem Irak als Reaktion auf den Angriff auf Kuwait. Der Bundesrat beschloss – obwohl die Schweiz damals nicht Mitglied der UNO war – zum ersten Mal die Übernahme von nichtmilitärischen UNO-Sanktionen.⁹ Die Praxis führte er fort und übernimmt seit dem UNO-Beitritt 2002 automatisch UNO-Sanktionen.

⁵ Siehe die Botschaft des Bundesrates zu den Haager Abkommen von 1907 (BBl. 1909 I 1 S. 40): «Auch die zweite Haager Konferenz hat keine vollständige Kodifikation des Neutralitätsrechts zu Stande gebracht, sondern nur eine Reihe von mehr oder weniger umstrittenen Fragen in einer Weise geordnet, die auf die Interessen der neutralen Staaten billige Rücksicht nimmt».

⁶ Siehe dodis.ch/1721.

⁷ Siehe dazu die Zusammenstellung dodis.ch/C1680.

⁸ Siehe dodis.ch/T1803.

⁹ Siehe dazu dodis.ch/54497 sowie die thematische Zusammenstellung dodis.ch/T1674.



Auch wenn die Neutralität der Schweiz international anerkannt und völkerrechtlich verbrieft wurde, steht es der Schweiz frei, einseitig auf diesen Status zu verzichten. Sie ist völkerrechtlich nicht zur Neutralität verpflichtet. Ebenso hat sie das Recht, ihre Neutralität – im Rahmen ihres völkerrechtlichen Verpflichtungendes Neutralitätsrechts, zu dem sie sich als erklärter Neutraler verpflichtet hat - gewandelten Verhältnissen anzupassen und neu zu umschreiben. In dieser Hinsicht steht ihr ein weiterer Gestaltungsspielraum offen, solange das Neutralitätsrecht eingehalten wird. Sollte die Schweiz eines Tages entscheiden, den Status der Neutralität zu beenden, verlangt jedoch der Grundsatz des guten Glaubens, dass sie andere interessierte Staaten angemessen informiert und ihren Status nicht abrupt unmittelbar vor oder während eines Krieges ändert, in dem ihr neutraler Status einen entscheidenden Unterschied macht: ausser sie würde bereits direkt bedroht oder sofern sie nicht selbst gar angegriffen wird.

Commented [ZOB1]: Bei glaubhafter Androhung eines Angriffs oder klaren Vorbereitungen wäre eine Statusänderung legitim, ebenso während eines für die Schweiz peripheren Konflikts

Besondere Fragen stellen sich im Verhältnis zwischen dem 1907 kodifizierten Neutralitätsrecht und der 1945 entstandenen UNO-Charta. Es gibt Stimmen in der Völkerrechtslehre, welche das Neutralitätsrecht seit Einführung der UNO-Charta 1945 als obsolet betrachten. Diese Haltung entspricht aber nicht der grossen Mehrheit der Völkerrechtslehre. Gemäss vorherrschender Lehre bleibt das Neutralitätsrecht auch bei schwerwiegenden Verletzungen der UNO-Charta anwendbar, solange der UNO-Sicherheitsrat als zuständiges Organ keine Massnahmen gegen einen Rechtsbrecher erlässt. Die Regeln der UNO-Charta und des Neutralitätsrechts bestehen dann nebeneinander.¹⁰ Dies hielt die Schweiz anlässlich ihres Beitritts zur UNO 2002 fest, indem sie in ihrem Beitrittsgesuch ausdrücklich auf die Beibehaltung ihrer Neutralität hinwies und damit ihre parallelen Pflichten aus dem Neutralitätsrecht und der UNO-Charta verbrieft.

4.2 Bundesverfassung

Die heutige Bundesverfassung hält die Neutralität bei der Kompetenzordnung fest und sieht vor, dass Bundesrat und Bundesversammlung Massnahmen «zur Wahrung der Neutralität der Schweiz» ergreifen (Art. 173 Abs. 1 lit. a und Art. 185 Abs. 1 BV). Die Verfassung äussert sich nicht weiter zur Frage, was-wie die Neutralität der Schweiz gestaltet sei.

Commented [ZOB2]: Oder «zu gestalten» oder «ausgestaltet» sei, oder «was die Neutralität der Schweiz ausmache».

Neutralität ist ein Instrument der Sicherheits- und Aussenpolitik, das zur Verwirklichung von in der Verfassung geregelten Werten und Interessen beiträgt. Zu nennen sind:

- Unabhängigkeit und Sicherheit (Art. 2 Abs. 1 BV; Art. 54 Abs. 2 BV). Die Gewährleistung der Unabhängigkeit und Sicherheit ist auch Teil der Landesverteidigung und damit Aufgabe der Armee, die in Art. 58 Abs. 2 BV umschrieben wird.
- Gemeinsame Wohlfahrt (Art. 2 Abs. 2 BV; Art. 54 Abs. 2 BV). Die Schweizer Wohlfahrt ist eng mit derjenigen ihrer wichtigsten Handelspartner verbunden. Je nach

Commented [ZOB3]: Die Nennung der Armee hier ist befremdlich – die Armee ist ja ein Mittel zum Zweck der Unabhängigkeit und Sicherheit

¹⁰ Die anhaltende Relevanz des Neutralitätsrechts in Abwesenheit von Entscheiden des UNO-Sicherheitsrates wurde u.a. auch in den «Draft Articles on the Effect of Armed Conflict on Treaties» durch die UNO-Völkerrechtskommission 2011 bestätigt (Yearbook of the International Law Commission, 2011, vol. II, Part Two, siehe namentlich Art. 17 und dazugehöriger offizieller Kommentar). Siehe auch die Ausführungen des Internationalen Gerichtshofs in *Licéité de la menace ou de l'emploi des armes nucléaires, avis consultatif*, C.I.J. Recueil 1996, S. 226, Rn. 88 f., festgehalten.



Handhabung der Neutralität und insb. der Übernahme oder Nicht-Übernahme von Sanktionen, wird dies wirtschaftliche Effekte auf die Schweiz entfalten.

- Innerer Zusammenhalt des Landes (Art. 2 Abs. 2 BV). Die Neutralität ist ein zentrales Identifikationsmerkmal der Schweiz und in der für die Bevölkerung verankert.
- Friedliche und gerechte internationale Ordnung sowie dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 2 Abs. 4 BV; Art. 54 Abs. 2 BV). Die Schweiz kann sich mit verschiedenen Massnahmen für die Aufrechterhaltung dieser Ordnung einsetzen, wie bspw. dem Erbringen von Guten Diensten, der Förderung der Rechtsstaatlichkeit oder mit Beiträgen Massnahmen zur zivilen und militärischen Friedensförderung.

Commented [ZOB4]: Dieser Aspekt wird sehr sachlich, aber wenig konkret dargelegt. Die wirtschaftlichen Effekte könnten gross sein, bis hin zu Sanktionen gegen die Schweiz, Handels-hemmnisse, etc. In 1-2 Sätzen ausführen

Commented [ZOB5]: Hier nicht überbetonen. Der Zusammenhalt des Landes darf nicht angezweifelt werden, selbst wenn die Neutralität wegfiel, ansonsten würde die Resilienz und Stabilität des politischen Systems als fragil suggeriert. Die interne Kohäsion war durchaus eine Funktion der Neutralität, gerade im 19. JH der europäischen Kriege, damit wollte man das Auseinanderbrechen der Schweiz verhindern. Aber diese Funktion hat heute weitgehend ausgedient.

Für die Erfüllung dieses Verfassungsauftrags hat der Gesetzgeber verschiedene Instrumente geschaffen, die im Militärgesetz (MG),¹¹ dem Kriegsmaterialgesetz (KMG),¹² dem Güterkontrollgesetz (GKG),¹³ dem Bundesgesetz über die privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS),¹⁴ dem Embargogesetz (EmbG)¹⁵ und anderen bzw. den ausführenden Verordnungen verankert sind und die der Neutralität im jeweiligen Bereich Rechnung tragen.¹⁶

Zu beachten ist wegen der völkerrechtlichen Verankerung der Neutralität das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht gemäss Bundesverfassung. Aufgrund des monistischen Systems gilt Völkerrecht in der Schweizer Rechtsordnung. Das Bundesgericht geht vom grundsätzlichen Vorrang des Völkerrechts aus, wenngleich es gewisse (hier nicht relevante) Ausnahmen zugunsten des Landesrechts anerkennt.¹⁷ Neutralität ist als Völkerrecht somit auch bei der Anwendung des schweizerischen Rechts zu beachten.

5. Beurteilung der Volksinitiative

5.1 Verankerung der Neutralität und Festlegung als Grundsatz der Aussenpolitik (Art. 54a Abs. 1 BV):

Die neue Verfassungsbestimmung schafft eine ausdrückliche Verankerung der Neutralität in der Bundesverfassung und charakterisiert diese als immerwährend und bewaffnet. Mit der Verankerung der Neutralität und ihrer Ausgestaltung auf Verfassungsebene könnte die Neutralität nicht mehr ohne Verfassungsänderung aufgegeben bzw. in ihrer Ausgestaltung angepasst werden.

Beurteilung

¹¹ Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, SR 510.10).

¹² Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, SR 514.51).

¹³ Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollgesetz, SR 946.202).

¹⁴ Bundesgesetz vom 27. September 2013 über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (SR 935.41).

¹⁵ Bundesgesetz vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (EmbG, SR 946.231).

¹⁶ Giovanni Biaggini, Kommentar BV, Zürich 2008, Art. 185 N. 6.

¹⁷ BGE 125 II 417 S. 425; 136 III 168 E. 3.3.4; 139 I 16 E. 5.1; 142 II 35 E. 3.2; 148 II 169 E. 5.3.



Angesichts des hohen Identifikationswertes der Schweizer Bevölkerung mit der Neutralität kann es auf den ersten Blick mag es überraschend sein, dass die Neutralität materiell in der Bundesverfassung nicht enthalten ist. In diesem Sinn trägt die Initiative der Tatsache Rechnung, dass die Neutralität in der Schweizer Bevölkerung tief verwurzelt ist. Umfragen zeigen aber auch, dass die Vorstellungen über den Inhalt der Neutralität und darüber wie sie angewendet sein sollte, sehr unterschiedlich sind. Mit der Verankerung der Neutralität als Vorgabe in der Bundesverfassung V würde die Neutralität neu als Grundsatz der Aussenpolitik festgelegt, was sich auch aus der systematischen Stellung der neuen Bestimmung unmittelbar nach dem bestehenden Art. 54 BV, der die Grundsätze der Aussenpolitik festlegt, ergibt. Dies würde den Spielraum für eine flexible Nutzung der Neutralität einschränken, da sie nunmehr als zu gewichtender Grundsatz neben anderen Grundsätzen und nicht mehr als reines Instrument zur Erreichung von aussen- und sicherheitspolitischen Zielen eingesetzt wird (vgl. Ziffer 4.2). Gerade diese Flexibilität – im Rahmen des neutralitätsrechtlich Zulässigen – ist aber bei der Anwendung der Neutralität von zentraler Bedeutung. Sie trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Vorstellungen und Erwartungen der Bevölkerung an die Nutzung der Neutralität variieren, was bei einer bestimmten in der Verfassung verankerten Interpretation nicht mehr der Fall wäre. Der Schweizerische Gesetzgeber hat sich bewusst dagegen entschieden, die Neutralität als Grundsatz der Beziehungen zum Ausland (Kapitel 2, Abschnitt 1 der BV) zu verankern, weil sie eben ein Instrument und kein Selbstzweck ist.

Commented [ZOB6]: Dies ist zentral mit Blick auf die Abstimmung und materiell erhärtet, siehe etwa die jährliche Studie der Sicherheit der ETH Zürich; muss hier bei der Verankerung betont werden, wie es auch schon nachher bei der Nutzung gesagt wird

Die Interessen, denen die Neutralität als Instrument der Aussen- und Sicherheitspolitik dienen soll – etwa Sicherheit und Unabhängigkeit, Wohlfahrt und innerer Zusammenhalt, friedliche und geordnete internationale Ordnung – haben je nach aussen- und sicherheitspolitischem Kontext eine andere Gewichtung und können mit unterschiedlicher Handhabung der Neutralität am wirksamsten vertreten werden. Die Neutralität als Konzept muss für die Wahrung der nationalen Interessen flexibel sein, damit sie je nach Erfordernissen der sich verändernden Verhältnisse optimal als Instrument für die Wahrung der nationalen Interessen angewendet werden kann. Der Bundesrat hat die Notwendigkeit einer grossen Flexibilität immer wieder bestätigt, insbesondere im Neutralitätsbericht von 1993 sowie zuletzt im Neutralitätsbericht vom Oktober 2022. Aus diesem Grund hat er sich auch stets gegen jegliche explizite offizielle Charakterisierung des Neutralitätsbegriffs, wie zum Beispiel «differenzierte, integrale, aktive oder kooperative» Neutralität ausgesprochen.

Commented [ZOB7]: Wiederholung

Artikel 54a Absatz 1 BV sieht auch nur die Charakterisierung der Neutralität als «immerwährend und bewaffnet» vor. Dies sind bereits heute zwei der Charakteristika der Schweizer Neutralität, zu denen sich der Bundesrat hingegen immer bekannt hat. Die Tatsache, dass die Schweizer Neutralität immerwährend ist, ergibt sich aus ihrer völkerrechtlichen Verbriefung, wobei sie aus völkerrechtlicher Sicht einseitig kündbar bleibt. Dass die Schweiz die Glaubwürdigkeit ihrer uneingeschränkten Neutralität pflegt, durch eine eigene Verteidigungsfähigkeit untermauert, ist Ausfluss aus der Pflicht, dass der neutrale Staat sein Territorium kriegsführenden Parteien nicht zur Verfügung stellen darf. Mit der Bewaffnung wird der eigene neutrale Status durchgesetzt. Sie ergibt sich also auch aus dem Neutralitätsrecht.

Commented [ZOB8]: Nicht von «bewaffneter Neutralität» sprechen, dieses Konzept geht letztlich nicht auf, sprachlich wie konzeptionell. Die Verteidigungsfähigkeit stärkt aber die Glaubwürdigkeit, die Neutralität aufrechterhalten zu können.



Die Festschreibung in der Verfassung würde aber keinen erhöhten Schutz der Neutralität darstellen. Bereits nach gegenwärtiger Rechtslage kann die Neutralität nur in Form eines Grundsatzentscheids völkerrechtskonform aufgegeben werden. Es gibt auch Verfassungsexperten, welche eine Aufgabe der Neutralität schon heute mit einer Verfassungsänderung gleichsetzen.

Neu wäre allerdings, dass auch alle anderen Aspekte, die mittels der Initiative in der Verfassung fest verankert würden, also die Ausgestaltung der Neutralität, künftig nur durch eine Verfassungsänderung an sich ändernde Umstände angepasst werden könnten. Auch hier hat sich die Flexibilität der gegenwärtigen Praxis in der Vergangenheit bewährt.

5.2 Nichtbeitritt zu und Zusammenarbeit mit Militär- oder Verteidigungsbündnissen (Art. 54a Abs. 2 BV)

Der Initiativtext verbietet der Schweiz einem Militär- oder Verteidigungsbündnis beizutreten. Vorbehalten bleibt eine Zusammenarbeit mit solchen Bündnissen für den Fall eines direkten militärischen Angriffs auf die Schweiz oder für den Fall von Handlungen zur Vorbereitung eines solchen Angriffs.

Beurteilung

Aus dem Neutralitätsrecht ergibt sich die völkerrechtliche Vorwirkung, dass die Schweiz keinem Militär- und Verteidigungsbündnis beitreten darf, das z.B. Beistandspflichten enthält, wie dies bei der NATO der Fall ist. Im Fall eines Angriffs auf die Schweiz entfielen die neutralitätsrechtlichen Pflichten ohnehin. Der Initiativtext geht jedoch über die Bündnisbeitrittsfrage hinaus und würde d) Nach geltender Neutralitätspraxis erfolgt die internationale sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit Militär- und Verteidigungsbündnissen nur im Rahmen des neutralitätsrechtlich Zulässigen schlechthin in Frage stellen. Gegen eine Kooperation im Fall eines Angriffs auf die Schweiz spricht auch nach heutiger Rechtslage nichts. Gleichzeitig ist es fraglich, ob d) Diese heute existierende bisherige und beabsichtigte sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit solchen Bündnissen könnte kaum weitergeführt werden angesichts ders in der Initiative eng definierten hohen Hürden Zwecks eines direkten oder unmittelbaren militärischen Angriffs auf die Schweiz in gleicher Form weitergeführt werden könnte. Eine solche Zusammenarbeit wäre auch nicht improvisiert möglich, sondern muss vorbereitet und geübt werden, wie der Bundesrat im Zusatzbericht zum Sicherheitspolitischen Bericht 2021 festhält. Die Annahme der Initiative würde also einen radikalen sicherheitspolitischen Kurswechsel bedeuten. Sie würde die sicherheits- und verteidigungspolitische Zusammenarbeit mit der Nato, EU und auch bilateral betreffen, zumal die wichtigsten Partner der Schweiz Mitglied dieser Organisationen sind. Eine Einschränkung oder gar Verunmöglichung dieser Zusammenarbeit würde der Verteidigungsfähigkeit der Schweiz schaden. Sie könnte auch die sicherheits- und technologierelevante Industriebasis der Schweiz schwächen, da die internationale Rüstungszusammenarbeit eingeschränkt würde. Die Verlässlichkeit der Schweizer als Lieferant von Rüstungsgütern und -komponenten könnte in Frage gestellt werden, was die auf Ausfuhren angewiesene Rüstungsindustrie schwächen würde. Dies hätte negative

Commented [ZOB9]: Dies muss reflektiert sein. Die Beitrittsfrage ist eine neutralitätsrechtlich unmittelbar relevante Frage. Die Einschränkungen (bzw Fast-Verbot) der Zusammenarbeit mit Bündnissen ist ein politischer Wunsch und eine andere Fragestellung



Folgen für die Versorgungssicherheit der Armee und somit die Verteidigungsfähigkeit der Schweiz.

5.3 Keine Beteiligung an militärischen Auseinandersetzungen und Treffen von nichtmilitärischen Zwangsmassnahmen (Art. 54a Abs. 3 BV)

Die Volksinitiative will verbieten, dass sich die Schweiz an militärischen Auseinandersetzungen zwischen Drittstaaten beteiligt und dass die Schweiz nichtmilitärische Zwangsmassnahmen - also Sanktionen - gegen kriegführende Staaten ergreift. Vorbehalten bleiben die Übernahme von UNO-Sanktionen sowie Massnahmen zur Verhinderung der Umgehung von nichtmilitärischen Zwangsmassnahmen anderer Staaten.

Beurteilung

Bereits heute schliesst das Neutralitätsrecht eine Beteiligung an militärischen Auseinandersetzungen zwischen Staaten aus.

Als zentraler neuer Punkt, der weit von der bisherigen Praxis abweicht, schreibt die Initiative vor, dass in Zukunft mit Ausnahme von UNO-Sanktionen und Massnahmen gegen die Umgehung keine nichtmilitärischen Zwangsmassnahmen mehr ergriffen werden dürfen, die gegen eine Kriegspartei gerichtet sind. Derartige Sanktionsregimes dürften daher künftig nicht von anderen Organisationen oder Staaten, beispielsweise der EU, übernommen werden.

Die Initiative greift hiermit eine nicht direkt neutralitätsrelevante Thematik auf. Das Neutralitätsrecht kennt weder ein Gebot noch ein Verbot für nichtmilitärische Zwangsmassnahmen gegenüber anderen Staaten. Die grundsätzliche Vereinbarkeit von Sanktionen mit der Neutralität hat der Bundesrat immer wieder festgestellt, zum Beispiel in den Neutralitätsberichten von 1993 und 2022 oder der Botschaft zum Embargogesetz.¹⁸ Die Übernahme solcher Sanktionen entspricht der bundesrätlichen Praxis seit 1993. Die Grenze der Vereinbarkeit liegt bei kriegsrelevanten Gütern. Bei diesen greift das neutralitätsrechtliche Gleichbehandlungsgebot, das heisst beide Kriegsparteien müssen gleich behandelt werden. Bei Sanktionen, die auf eine Resolution des UNO-Sicherheitsrats zurückgehen, ist die Schweiz seit der UNO-Mitgliedschaft verpflichtet, diese zu übernehmen.

Konkret hiesse das, dass beispielsweise die seit Februar 2022 gegen Russland ergriffenen Sanktionen ausgeschlossen wären und aufgehoben werden müssten. Besonders paradox wäre die Regelung bei Sanktionen, die von der EU übernommen wurden und die sich gegen einen Staat richten, der zum Zeitpunkt des Erlasses nicht an einem Krieg beteiligt war, später aber in einen solchen involviert ist. Dies könnte beispielsweise im Fall von Iran so erfolgen. Gegenüber dem Iran hat die Schweiz EU-Sanktionen seit 2007 in verschiedenen Etappen übernommen. Die Massnahmen wurden aufgrund der Aktivitäten Irans im Nuklearbereich und von Menschenrechtsverletzungen erlassen. Käme es ~~nun~~ zu einem Krieg zwischen Iran und beispielsweise Israel,

¹⁸ BBl 1994 I 206; BBl 200 I 1435.



müsste die Schweiz dann gemäss dem Initiativtext die Sanktionen gegen Iran ~~se Massnahmen zu diesem Zeitpunkt~~ aufheben.

~~In einem Kontext, in dem~~ bereits gegenwärtig hat das Verständnis für die Neutralität bei wichtigen westlichen Partnern abgenommen hat und ~~in dem~~ der Bundesrat unterstreicht beispielsweise in der Aussenpolitischen Strategie 2024-2027 ~~unterstreicht~~, dass die Schweiz auch als neutraler Staat europäische Mitverantwortung wahrnehmen kann und will. Eine Annahme der Initiative, würden die Beziehungen zu wichtigen westlichen Partnern empfindlich gestört~~stören~~. Die Initiative sieht eine gewisse Abhilfe vor, ~~indem sie~~ erwähnt zwar, dass Massnahmen zur Verhinderung der Umgehung von Sanktionen anderer Staaten weiterhin möglich sein sollen. Solche Massnahmen, wie die Schweiz diese von 2014 bis Februar 2022 gegenüber Russland und der Ukraine kannte, haben aber keine vergleichbare Wirkung wie die Sanktionen selber und ~~w~~erden von den Partnerstaaten nicht als gleichwertig betrachtet ~~werden~~.

Mit dem Ein Verbot, bestimmte Sanktionen übernehmen zu können, würde ~~den~~ Handlungsspielraum der Schweiz stark eingeschränkt, ~~und könnte dazu führen, dass die Schweiz und ihre eigenen kurz- und langfristigen wirtschaftlichen Interessen und ihre Reputation als glaubwürdige Verfechterin einer internationalen Ordnung nicht mehr wahren könnte beeinträchtigen~~. Würde die Schweiz als einziges Land Westeuropas Sanktionen der EU gegen Staaten, die gegen Völkerrecht verstossen, nicht mittragen, dürfte dies neben Reputationsschäden mit aussen-, sicherheits- und wirtschaftspolitischen Konsequenzen einhergehen, als wichtige Partnerstaaten der Schweiz gewisse Handelsbeziehungen und Kooperationsprojekte überdenken dürften.

Ein Mittragen von international breit abgestützten Sanktionen liegt im Interesse der Schweiz, deren Mitwirkung für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung im Zweckartikel der BV verankert ist. Die Aussenpolitik orientiert sich demzufolge an der konsequenten Einhaltung des Völkerrechts.

5.4 Ziele der Neutralität (Art. 54a Abs. 4 BV)

Gemäss Initiative soll die Schweiz ihre Neutralität für die Verhinderung und Lösung von Konflikten für ihre Rolle als Vermittlerin nutzen. Damit hält Artikel 54a Absatz 4 BV ausdrücklich nur dieses aussenpolitische Ziel der Neutralität fest.

Beurteilung

Auch diese Forderung entspricht der bundesrätlichen Praxis. In der bisherigen Praxis werden die Ziele der Neutralität aber nicht explizit festgehalten. Es müsste künftiger Auslegung überlassen sein, ob es sich bei den vorliegenden Zielen um eine abschliessende Auflistung handelt oder ob auch die Verfolgung der gegenwärtig für die Neutralität relevanten Ausrichtung, nämlich die Wahrung weiterer Interessen der Schweiz, wie zum Beispiel die Unabhängigkeit oder die Wohlfahrt, ~~–~~ weiterhin gelten würde.



6. Optionen für den Richtungsentscheid

Eine Annahme der Initiative ist gestützt auf die Beurteilung in Kap. 5 keine Option, da sie eine verfassungsrechtliche Hürde einbauen würde, welche die bestehende Neutralitätspraxis mit flexibler Handhabe durch den Bundesrat verunmöglichen würde, ohne aber einen erhöhten Schutz der Neutralität zu erzielen und gar Nachteile nach sich ziehend.

Für die Ablehnung der Initiative stehen drei Optionen zur Verfügung, die nachstehend mit Vor- und Nachteilen dargestellt werden.

6.1 Option 1: Ablehnung der Initiative ohne Gegenentwurf

Pro:

- 175-jährige bewährte Neutralitätspraxis kann weitergeführt werden.
- Die Handhabe der Neutralität bleibt flexibel und lässt Spielraum für die Wahrung der Schweizer Interessen.
- Neutralität bleibt ein Instrument der Schweizer Sicherheits- und Aussenpolitik.
- Die Vorlage, die dem Volk unterbreitet wird, ist einfach verständlich und vermittelbar.
- Aussen-, sicherheits- und wirtschaftspolitische Konsequenzen einer Kursänderung folgen keine. Die Schweiz bestätigt ihre Wahrnehmung als verlässlicher und berechenbarer Partner. Ein möglicher Reputationsschaden und die Notwendigkeit, die Kursänderung der Schweiz und ihre Auswirkungen auf bestehende Politik- und Kooperationsfelder zu ermitteln und zu kommunizieren – und damit eine Periode erhöhter Unklarheiten – treten nicht ein.

Commented [ZOB10]: Aus unserer Sicht sollten bei allen Abwägungen auch diese materiellen Konsequenzen in verschiedenen Politikfeldern genannt werden, nicht nur primär juristische und kommunikative Aspekte; siehe unsere weiteren Anmerkungen

Contra:

- Bei der Stimmbbevölkerung kann der Eindruck entstehen, dass der Bundesrat sich nicht ausreichend zur Neutralität bekennt.

6.2 Option 2: Ablehnung der Initiative mit Gegenentwurf

Mit einem Gegenentwurf kann der Stimmbbevölkerung eine Verfassungsänderung vorgeschlagen werden, die weniger weitreichend ist als die Initiative, aber substanzielle Elemente davon aufnimmt. So könnte anstelle des Initiativtextes ein reduzierter Art. 54a vorgeschlagen werden, der nur die ersten beiden Paragraphen der Initiative übernimmt und zusätzlich die Verankerung der Neutralität als Instrument der Aussen- und Sicherheitspolitik vorsieht. Der Wortlaut wäre folgender:

Commented [ZOB11]: Um klarzumachen, dass auch softere Gegenentwürfe denkbar gewesen wären

Art. 54a Schweizerische Neutralität

¹ Die Schweiz ist neutral. Ihre Neutralität ist immerwährend und bewaffnet.



² Die Schweiz tritt keinem Militär- oder Verteidigungsbündnis bei. Vorbehalten ist eine Zusammenarbeit mit solchen Bündnissen für den Fall eines direkten militärischen Angriffs auf die Schweiz oder für den Fall von Handlungen zur Vorbereitung eines solchen Angriffs.

³ Die Neutralität ist ein Instrument der Schweizer Aussen- und Sicherheitspolitik.

Pro:

- Mit der Verankerung der Neutralität in der Verfassung wird dem hohen Identifikationswert der Neutralität in der Bevölkerung Rechnung getragen.
- Verbot für die Übernahme von EU-Sanktionen im Falle eines bewaffneten zwischenstaatlichen Konflikts wird ausgeklammert.

Contra:

- ~~Der Bundesrat anerkennt Handlungsbedarf. Der Bundesrat würde widersprüchlich erscheinen. Ein Gegenentwurf ist im Abstimmungskampf aber schwierig zu vertreten, da, zumal da er sich die Haltung vertreten hat, dass sich für den Bundesrat die bisherige Praxis bewährt hat.~~
- Spielraum und Flexibilität des Bundesrates werden stark eingeschränkt, insbesondere in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik.
- Jede Anpassung bei der Neutralität, wie sie im Lauf der Jahrzehnte stattgefunden hat (siehe Kapitel 4.1), könnte eine Verfassungsänderung benötigen.
- Unklar bleibt auch die Auslegung von «immerwährend» auf die Schweizer Sicherheitspolitik. Beispiel: Bedeutet «immerwährend», dass Könnte die Schweiz künftig bei keinem internationalen bewaffneten Konflikt auf die Neutralität verzichten kann, auch wenn ein Mandat des UNO-Sicherheitsrats vorliegt?
- Die bestehende und geplante sicherheits- und verteidigungspolitische Zusammenarbeit der Schweiz könnte kaum im bestehenden und geplanten Mass weitergeführt werden angesichts der hohen Hürden eines direkten oder unmittelbaren militärischen Angriffs auf die Schweiz. Die Zusammenarbeit im Rahmen des neutralitätsrechtlich Zulässigen würde in Frage gestellt (siehe Beurteilung in 5.2) und einen sicherheitspolitischen Kurswechsel bedeuten. Sie würde die Zusammenarbeit mit der Nato, EU und auch bilateral betreffen. Eine Einschränkung oder gar Verunmöglichung dieser Zusammenarbeit würde der Verteidigungsfähigkeit der Schweiz schaden.
- Die sicherheits- und technologierelevante Industriebasis der Schweiz dürfte geschwächt werden, da die internationale Rüstungszusammenarbeit eingeschränkt würde, mit wahrscheinlichen wirtschaftlichen Auswirkungen und auf die Alimentierung der Armee.
- Die Initiative würde damit wohl kaum zurückgezogen.

Commented [PPS12]: Hier muss Contra stehen, nicht Pro.

Commented [ZOB13]: Hier nur von diesem «Auslegungsproblem» sprechen in Bezug auf Ziff 1; im Folgenden die Auswirkungen einer Annahme des Gegenvorschlags folgende aus Ziff 2



6.3 Option 3: Ablehnung der Initiative mit indirektem Gegenvorschlag

Mit einem indirekten Gegenvorschlag könnten Anliegen der Neutralitätsinitiative nicht auf Verfassungs- sondern auf Stufe eines Bundesgesetzes aufgenommen werden. Hier besteht ein breites Spektrum unterschiedlicher Möglichkeiten:

Als Maximalvariante wäre theoretisch ein Neutralitätsgesetz vorstellbar, das weite Teile der Initiative auf Gesetzesstufe verankert.

Als Minimalvariante könnte zum Beispiel im Embargogesetz die Neutralität als Prüfungskriterium für den Bundesrat, ob Sanktionen übernommen werden sollen, explizit verankert werden, ohne dieses aber näher zu bestimmen. Bei einer solchen Option müsste vertieft geprüft werden, was für Auswirkungen dies in der Praxis hätte.

Pro:

- Eine gesetzliche Grundlage kann einfacher angepasst werden als die Verfassung.

Contra:

- Bisheriger Spielraum und Flexibilität gehen verloren: Ein Gesetz schreibt noch präziser vor, wie der Bundesrat die Neutralität zu praktizieren hat.
- Der Bundesrat anerkennt-suggestiert Handlungsbedarf, was er bisher verneint hat.
- Die Initiative würde damit wohl kaum zurückgezogen.
- Es ergeben sich – je nach Ausgestaltung des Gesetzes – in verschiedenem Ausmass die oben genannten nachteiligen Auswirkungen auf die aussen-, sicherheits- und wirtschaftspolitischen Beziehungen und Kooperation der Schweiz.

7. Abstimmungsempfehlung

Aufgrund der nachteiligen Auswirkungen der Initiative auf die Sicherheits-, Wirtschafts- und Aussenpolitik der Schweiz soll mit der Botschaft dem Parlament beantragt werden, die Neutralitätsinitiative Volk und Ständen zur Ablehnung ohne Gegenvorschlag oder Gegenentwurf zu empfehlen.

8. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das vorliegende Aussprachepapier hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

9. Ergebnis der Ämterkonsultation

Die konsultierten Dienststellen des EDI (GS), VBS (GS, SEPOS), EFD (GS, EPA, EFV und SIF), EDA (GS, DV, DEA und DEZA), WBF (GS, SECO, SBFI), UVEK (GS) sowie



der BK sind [mit dem Antrag einverstanden bzw. deren Anliegen wurden berücksichtigt].

10. Weiteres Vorgehen

Das EDA ist zu beauftragen, die Botschaft zur Ablehnung der Neutralitätsinitiative ohne Gegenvorschlag oder Gegenentwurf auszuarbeiten. Die Botschaft und der Entwurf eines Bundesbeschlusses für eine Stellungnahme der Bundesversammlung sind bis zum **x. x 202x** dem Parlament zu unterbreiten.

Wir bitten Sie, vom Aussprachepapier Kenntnis zu nehmen und dem Beschlussdispositiv zuzustimmen.

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Ignazio Cassis

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs

Zum Mitbericht an:

alle anderen Departemente und BK